Verwaltungsvorschri

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats naus sen scheides et sein der Wiederschrift beim Bezirksamt Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin zu erheben.

Bitte richten Sie die Post nur an folgende Anschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Amt für Bürgerdienste Fachbereich Wohnen Postfach 910240, 12414 Berlin

Die Schriftform kann gemäß § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die alektronische Form mit einer gualis. elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes ersetzt werden. In diesem Fall senden Sie den Widerspruch an folgende

post.wohnungsamt@ba-tk.berlin.de

Eine wirksame Übermittlung verschlüsselter Dateien ist gegenwärtig ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist

Diese Bescheinigung wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen WOHNUNGSAMT

Hinweise:

Sollten Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten, empfiehlt es sich, vor Anmietung einer Wohnung mit der zuständigen Stelle (z. B. Sozialamt, JobCenter, Arbeitsagentur) über ggf. mögliche Mietkostenübernahme zu sprechen.

Sobald Ihnen eine Wohnung überlassen worden ist, denken Sie bitte daran, mögliche Wohnungsbewerbungen bei anderen Vermietern der Stadt zurück zu nehmen.

Wenn Sie eine Wohnung außerhalb Berlins beziehen wollen, informieren Sie sich bitte in diesem Bundesland, ob der beigefügte WBS auch dort verwendet werden kann.

Fundstellennachweis:

WoFG

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBI. I S. 2376), in der jeweils geltenden Fassung

WoBindG

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz -WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBI. I S. 2404), in der jeweils geltenden Fassung

WFB 2019